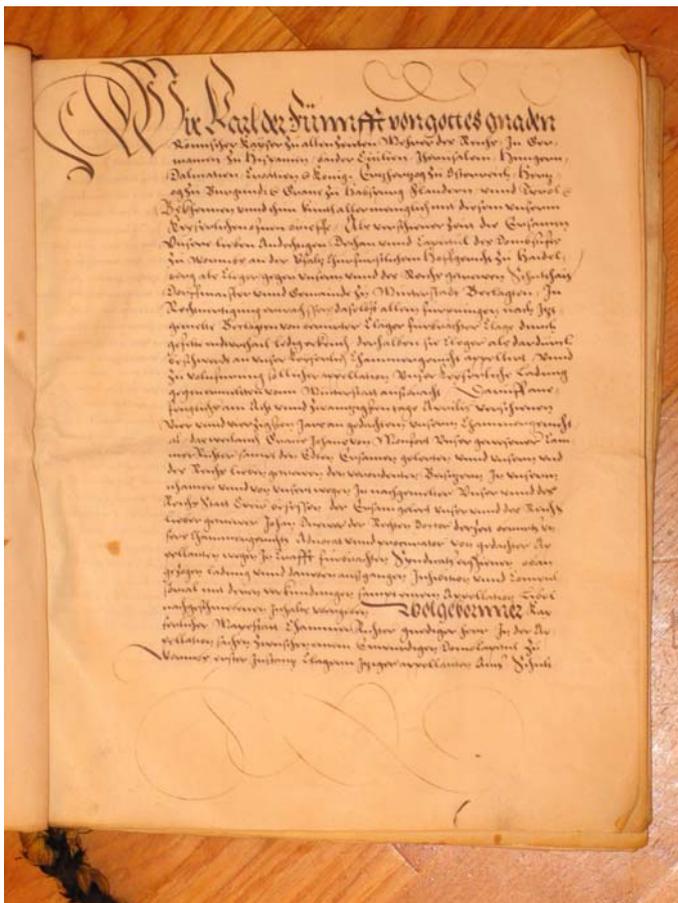


## Gefälschte Papsturkunde

In der Vortragsreihe "Mutterstadter Geschichte", veranstaltet von der Ortsgruppe Mutterstadt des Historischen Vereins der Pfalz, referierte Archivar Dr. Franz Meier vom Landesarchiv Speyer über einen höchst interessanten Prozess zwischen der katholischen Kirche und der Gemeinde Mutterstadt im 16. Jahrhundert. Es ging dabei um die Erhebung von Gemeindelasten und ihre Verteilung zwischen dem damaligen Domkapitel Worms, das in Mutterstadt Grundbesitz hatte und der Gemeinde Mutterstadt. Dieser Prozess, der letztlich vom Reichskammergericht 1551 entschieden wurde, war aus mehreren Gründen außergewöhnlich, wie der Referent den interessierten Besuchern an Hand der im Landesarchiv Speyer gelagerten Prozessurkunden erläuterte.

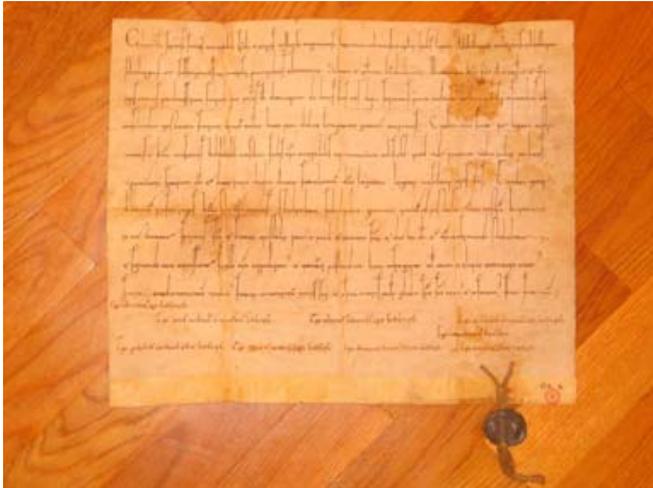


Zum einen dauerte der Prozess mit Unterbrechungen zehn Jahre, der Streitwert war nach damaligem Geld relativ gering, es ging mehr ums Grundsätzliche, der Prozess wurde bis vor das höchste deutsche Gericht getragen und, das war das besondere daran, das Urteil erging auf Grund von Beweisunterlagen, die nach heutiger Sicht gefälscht waren. Konkret handelt es sich dabei um eine Papsturkunde, datiert auf den 9. März 1033. Beide Urkunden, das Urteil des Kaiserlichen Kammergerichts mit dem großen Majestätssiegel versehen als auch die Papsturkunde mit anhängender Bleibulle, hatte Dr. Franz Meier mitgebracht und die Besucher konnten die sehr gut erhaltenen Dokumente nach Ende des Vortrages betrachten.

Im Leben der Landbevölkerung des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit spielten Verpflichtungen, die die Gemeinden und ihre Einwohner ihrer Ortsherrschaft, dem Kurfürsten, schuldeten, eine wichtige Rolle. Die damals verwendeten Bezeichnungen

dafür, "Fronen, Raißen und Bede" wurden von Dr. Meier an Hand von Beispielen erläutert. Es handelte sich dabei um Dienst-, Sach- und Naturalienleistungen, um Zwangsbesteuerung und um die Rekrutierung wehrfähiger Männer aus dem Ort. Der fragliche Prozess drehte sich deshalb um die Frage, ob ein Pächter des dem Wormser Domkapitel gehörenden Grundbesitzes in Mutterstadt sich an den Fron- und Bedekosten, die die Gemeinde Mutterstadt zu leisten hatte, beteiligen müsse, obwohl er gar nicht in Mutterstadt ansässig, sondern in Schauernheim, nach dem damaligen Sprachgebrauch also "Ausländer" war. Bei den Verhandlungen beim kurpfälzischen Landschreiber des Amtes Neustadt 1540 und dann beim kurpfälzischen Hofgericht in Heidelberg ab 1541 beriefen sich die Anwälte des Domkapitels Worms darauf, dass das Domherrngut in Mutterstadt als Kirchengut frei von bürgerlichen Lasten sei. Die Gemeinde bestritt, dass es sich bei dem Grundbesitz um Kirchengut im eigentlichen Sinne handele. In der ersten Instanz im Jahr 1544 in Heidelberg gewann die Gemeinde Mutterstadt den Prozess, wogegen das Domkapitel Revision beim obersten deutschen Gericht, dem Reichskammergericht in Speyer einlegte. Das Domkapitel verwies in den folgenden Verhandlungen immer wieder darauf, dass es sich um früheren

Kirchenbesitz handele und legte dann vor der endgültigen Entscheidung als Beweis eine Papsturkunde vor, die das bestätigte. Daraufhin entschied 1551 das Gericht zu Gunsten des Domkapitels.



Die Urkunde aus dem Jahr 1033, unterzeichnet von Papst Calixtus II. hat allerdings einen gravierenden Schönheitsfehler: Sie ist eine plumpe Fälschung, die damals weder von den Anwälten Mutterstadts noch vom Kammergericht erkannt wurde. Mutterstadt musste also auf die Fron- und Bedelasten aus dem Grundbesitz des Domkapitels verzichten und darüber hinaus auch noch, wie es damals hieß, "gebürliche Sicherheit" leisten. Das bedeutete, dass bei Zuwiderhandlung gegen das Urteil vier Mutterstadter Bürger nach Speyer oder Worms in eine

offene Herberge zu bringen seien und auf Kosten der Gemeinde dort festgehalten würden; also eine Art Geiselhaft. Dazu kam es nicht, Mutterstadt akzeptierte das Urteil. Fazit von Dr. Franz Meier an diesem Abend: Das Urteil bedeutete auch für die Zukunft, dass es sich bei dem Domherrngut um die Grundstücke der früheren St.-Medards-Kirche des verschwundenen Dorfes Feldkirchen gehandelt habe. Vermutlich war das richtig, aber nur vermutlich, denn die als Beweis herangezogene Papsturkunde war, wie heute bekannt ist, gefälscht.



Unser Bild zeigt (v.l.) Bürgermeister Ewald Ledig, Archivar Dr. Franz Meier und Harry Ledig, Vorsitzender des Arbeitskreises Vor- und Frühgeschichte im Historischen Verein mit dem kaiserlichen Urteil von 1551.

(Amtsblattbericht vom 06.04.2006)